

Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Vergabe von Mitteln des Baulastfonds

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsausschluss	1
2.1 Allgemeine Bestimmungen	1
2.2 Besondere Bestimmungen für Kommunalabgaben, Friedhöfe, Glocken und Orgeln..	3
3. Bildung von Fonds innerhalb des Baulastfonds	3
4. Bestimmungen zu den einzelnen Fonds	3
4.1 Planungsfonds	3
4.2 Notfonds	4
4.3 Kommunalabgabenfonds.....	4
4.4 Baumittelfonds	5
5. Zuschusshöhe	5
6. Antrags- und Bearbeitungsverfahren	5
7. In-Kraft-Treten	7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Kirchenkreis Schleiz gewährt seinen ihm angehörenden Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 des Finanzgesetzes der EKM sowie dieser Richtlinie Zuwendungen und Darlehen aus seinem Baulastfonds.

Mit den gewährten Zuwendungen und Darlehen werden die Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Punktes 3. insbesondere bei folgenden Maßnahmen unterstützt:

- a) Baumaßnahmen an Kirchen, Pfarrhäusern mit Pfarrdienstwohnungen¹, einzelnen Pfarrdienstwohnungen, Gemeindehäusern und Gemeinderäumen,
- b) Planungen und Untersuchungen zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen nach a),
- c) Sanierungsmaßnahmen an Orgeln, Glocken und Glockenstühlen,
- d) Finanzierung von Kommunalabgaben (Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge für den Straßenausbau oder für leitungsgebundene Einrichtungen) für bebaute und unbebaute Grundstücke im Eigentum der Kirchengemeinden sowie für Grundstücke, für die von Kirchengemeinden die Lasten gemäß § 7 Pfarrdienstwohnungsverordnung zu tragen sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsausschluss

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Zuwendungen werden gemäß § 17 Abs. 5 Satz 3 Finanzgesetz nur gewährt, wenn die beantragende Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein entscheidungsreifer Antrag, dem mindestens die Anlagen gemäß § 17 Abs. 5 der Ausführungsverordnung Finanzgesetz EKM² beigelegt sind. Für die Antragstellung ist Punkt 6.1 dieser Richtlinie zwingend zu beachten.

¹ Gemäß § 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung.

² „Dem Antrag sind beigelegen:

- 2.1.3 Eine Zuwendung werden darüber hinaus nur gewährt, wenn die Maßnahme inhaltlich mit dem/der zuständigen Kirchenbaureferenten /Kirchenbaureferentin abgestimmt ist.
- 2.1.4 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Baulastfonds verfügbaren Haushaltsmittel nach vorhergehender Prüfung durch die für die Bewilligung jeweils Zuständigen bewilligt.
- 2.1.5 Für den Fall, dass mit dem zur Verfügung stehenden Baumittelfonds nicht alle beantragten Baumaßnahmen in einem Jahr bezuschusst werden können, gelten folgende Kriterien:
- a) Vorrang hat die Gebäudesicherung in Dach und Fach (Dächer, Statik usw.) vor Schönheit (z.B. Außenputz).
 - b) Dringlichkeit der Maßnahme (beispielsweise Gefahrenabwehr, drohender Verfall von Fördermitteln usw.).
- 2.1.6 Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Wohnungen oder einzelnen Räumen, die auf der Basis privater Mietverträge an Dritte vermietet sind, werden nicht bezuschusst. In solchen Gebäuden (Pfarr- und Gemeindehäusern) wird die Zuschusshöhe entsprechend des kirchlichen Nutzungsanteils in Bezug auf die Gesamtnutzung des Gebäudes festgesetzt.
- 2.1.7 **Es werden in der Regel nur Vorhaben bezuschusst, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.** Will der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung mit dem Vorhaben beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrates und des/der zuständigen Kirchenbaureferenten /Kirchenbaureferentin.
- 2.1.8 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass mit der beantragten Zuwendung aus dem Baulastfonds, den vorhandenen Eigenmitteln und den ggf. bewilligten Fördermitteln die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 2.1.9 Der Zuwendungsempfänger muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen und in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.1.10 Für die Gewährung von Darlehen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.

-
- a. *der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme;*
 - b. *die Beschreibung der Maßnahme;*
 - c. *eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung;*
 - d. *ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und sonstigen Drittmittel hervorgeht;*
 - e. *der Entwurf des Haushaltsplanes sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis“*

2.2 Besondere Bestimmungen für Kommunalabgaben, Friedhöfe, Glocken und Orgeln

- 2.2.1 Zuwendungen aus dem Kommunalabgabenfonds werden nur gewährt, wenn die Beitragsbescheide nach ihrer Bekanntgabe **zuvor** durch das Kreiskirchenamt Gera auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden.
- 2.2.2 Baumaßnahmen an und auf Friedhöfen werden in der Regel nicht bezuschusst, da Friedhöfe kostendeckend betrieben werden müssen. Abweichend hiervon können Zuschüsse und Darlehen aus dem Notfonds gewährt werden, wenn eine Baumaßnahme unverzüglich aufgrund einer dringend notwendigen Gefahrenabwehr durchgeführt werden muss und die vorhandenen Eigenmittel nicht ausreichen.
- 2.2.3 Neuanschaffungen von Glocken und Maßnahmen an Glockenstühlen, die mit der Neuanschaffung von Glocken in Verbindung stehen, werden nicht bezuschusst.
- 2.2.4 Sanierungen an Orgeln werden nur bezuschusst, wenn gesichert ist, dass diese Orgeln regelmäßig bei Gottesdiensten und Kasualien durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche Kirchenmusiker gespielt werden.

3. Bildung von Fonds innerhalb des Baulastfonds

Innerhalb des zur Verfügung stehenden Baulastfonds werden folgende Fonds gebildet:

- a) Planungsfonds,
- b) Notfonds,
- c) Kommunalabgabenfonds,
- d) Baumittelfonds.

4. Bestimmungen zu den einzelnen Fonds

4.1 Planungsfonds

4.1.1 Verwendungszweck

Die Mittel des Planungsfonds sind vorrangig zur anteiligen Finanzierung von Aufwendungen für Architekten- und Bauingenieurleistungen zur planerischen Vorbereitung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und hier insbesondere für eine fachgerechte Erstellung von Förderanträgen sowie für bauvorbereitende Untersuchungen (z.B. Holzschutzgutachten) einzusetzen.

Soweit bei geförderten Maßnahmen auch die Aufwendungen für alle weiteren Leistungsphasen im Sinne der HOAI über die Leistungsphase 3 hinaus bis zum Abschluss der Maßnahmen mit gefördert werden, können auch solche Aufwendungen bezuschusst werden.

4.1.2 Finanzielle Ausstattung

Aus den Mitteln des Baulastfonds werden höchstens 10 v.H. des Baulastfonds jährlich im Haushalt des Kirchenkreises für den Planungsfonds veranschlagt.

4.1.3 Bewilligungen von Zuwendungen aus dem Planungsfonds

Eine Bewilligung von Zuwendungen aus dem Planungsfonds setzt ein positives Votum des Kirchenbaureferenten/der Kirchenbaureferentin voraus. Die Entscheidung über eine Bewilligung einer Zuwendung aus dem Planungsfonds treffen der Superintendent / die Superintendentin und der/die Vorsitzende des Bau- und Friedhofsausschusses im

gegenseitigen Einvernehmen. Ist zwischen dem Superintendenten / der Superintendentin und dem/der Vorsitzenden des Bau- und Friedhofsausschusses ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Kreiskirchenrat.

4.2 Notfonds

4.2.1 Zuwendungszweck

Zuschüsse aus dem Notfonds können in folgenden Fällen bewilligt werden:

- a) für akute und unvorhersehbare Schadensfälle,
- b) bei nicht vorhersehbaren und/oder nicht vermeidbaren Zusatzkosten, die sich bei laufenden Baumaßnahmen herausgestellt haben,
- c) für Baumaßnahmen an Pfarrerdienstwohnungen bei Pfarrstellenwechseln, deren Kosten zum Zeitpunkt der jährlichen Mittelvergabe im Rahmen des ordentlichen Vergabeverfahrens aus dem Baumittelfonds im Frühjahr des jeweiligen Jahres noch nicht vorhersehbar waren,
- d) zur Bereitstellung von Komplementärmitteln zur Verstärkung der Eigenmittel der betr. Kirchengemeinde, wenn eine Bewilligung von Fördermitteln (z.B. Lottomittel) zum Zeitpunkt der jährlichen Mittelvergabe im Rahmen des ordentlichen Vergabeverfahrens aus dem Baumittelfonds im Frühjahr des jeweiligen Jahres noch nicht vorhersehbar oder bekannt war.

4.2.2 Finanzielle Ausstattung

Aus den Mitteln des Baulastfonds werden höchstens 17 v.H. des Baulastfonds jährlich im Haushalt des Kirchenkreises für den Notfonds veranschlagt.

4.2.3 Bewilligungen von Zuwendungen aus dem Notfonds

Für das Bewilligungsverfahren gilt Punkt 4.1.3 entsprechend.

4.3 Kommunalabgabefonds

4.3.1 Zuwendungszweck

Mittel aus dem Kommunalabgabefonds können als Zuschüsse an Kirchengemeinden zur anteiligen Finanzierung von Erschließungsbeiträgen, Straßenausbaubeiträgen sowie von Beiträgen für leitungsgebundene Anlagen (Beiträge für Abwasseranlagen) bewilligt werden. Die Beiträge müssen für erschlossene Grundstücke festgesetzt sein, die sich entweder im Eigentum der Kirchengemeinden befinden oder für die von Kirchengemeinden die Lasten gemäß § 7 Pfarrerdienstwohnungsverordnung zu tragen sind.

Ist eine Veräußerung der im Absatz 1 beschriebenen Grundstücke vorgesehen oder geplant oder gibt es für das betr. bebaute Grundstück aufgrund der strukturellen Planung des Kirchenkreises keine Nutzungsperspektive mehr, so soll anstatt eines Zuschusses ein Darlehen gewährt werden.

Die Beitragsbescheide sind unverzüglich nach Eingang bei der jeweiligen Kirchengemeinde zur Einhaltung der laufenden Widerspruchsfrist an das Kreiskirchenamt Gera zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu übergeben.

4.3.2 Finanzielle Ausstattung

Aus den Mitteln des Baulastfonds werden höchstens 5 v.H. des Baulastfonds jährlich im Haushalt des Kirchenkreises für den Kommunalabgabefonds veranschlagt.

4.4 Baumittelfonds

4.4.1 Verwendungszweck

Mittel aus dem Baumittelfonds können als Zuschüsse oder Darlehen insbesondere für folgende Maßnahmen bewilligt werden:

- a) Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Kirchen einschl. deren Ausstattung, Pfarrhäusern mit Pfarrdienstwohnungen und einzelnen Pfarrdienstwohnungen sowie Gemeindehäusern und Gemeinderäumen,
- b) Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Glocken, deren Zubehör und der Glockenstühle; auf Punkt 2.2.3 wird verwiesen,
- c) Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an Orgeln; auf Punkt 2.2.4 wird verwiesen.

4.4.2 Finanzielle Ausstattung

Im Baumittelfonds verbleiben die Mittel des Baulastfonds, die nicht für die anderen Fonds der Abschnitte 4.1 bis 4.3 gebunden sind.

Von den Mitteln des Baumittelfonds werden 20 v.H. für Maßnahmen an Glocken und Orgeln reserviert.

5. Zuschusshöhe

5.1 Aus den einzelnen Fonds werden in der Regel Zuschüsse in Höhe von **einem Drittel** der der jeweiligen Maßnahme zugrunde zu legenden Kosten gewährt.

5.2 Abweichend von Punkt 5.1 können höhere Zuschüsse gewährt werden, wenn:

- a) die zur Finanzierung von Planungsleistungen einzusetzende Höhe der Eigenmittel der Kirchengemeinde eine Realisierung der eigentlich geplanten Bau- oder Sanierungsmaßnahme gefährdet, weil die verbleibenden Eigenmittel nicht mehr ausreichen,
- b) bei Maßnahmen mit besonderer Dringlichkeit (z.B. Gefahrenabwehr), die aus dem Notfonds bezuschusst werden sollen, sowie bei Kommunalabgaben Eigenmittel der Kirchengemeinde nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen,
- c) bei Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Pfarrdienstwohnungen und Pfarrhäusern mit Pfarrdienstwohnungen sowie bei der Finanzierung von Kommunalabgaben für solche Grundstücke auch unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kreditaufnahme, Beteiligung aller im Pfarramtsbereich verbunden Kirchengemeinden, Eigenleistungen usw.) und der finanziellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Kirchengemeinden die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht gesichert werden kann.

5.3 Eine Erhöhung des Zuschusses nach Punkt 5.2 setzt voraus, dass auf der Grundlage der strukturellen Planungen des Kirchenkreises entsprechende langfristige Nutzungsperspektiven sowie bei Gemeindehäusern und Gemeinderäumen eine langfristig gesicherte Bewirtschaftung der Gebäude und Räume für das geförderte Vorhaben mit den eigenen Mitteln der Kirchengemeinde gegeben sind.

6. Antrags-, Bearbeitungs- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Kirchengemeinden reichen alle Anträge auf Zuschuss aus dem Baulastfonds beim Kreiskirchenamt (Bauabteilung) ein. Anträge, die beim Kirchenkreis eingehen, werden zeitnah an das Kreiskirchenamt (Bauabteilung) weitergeleitet.

Mit **Ausnahme, der im Punkt 6.2 genannten Maßnahmen** können Anträge an den Baulastfonds **noch bis zum 30. November des laufenden Jahres** eingereicht werden. **Nach dem 30. November des laufenden Jahres sowie bis zur ersten Sitzung des**

Bauausschusses im Frühjahr des nächsten Jahres eingehende Anträge werden vom Kreiskirchenamt entsprechend des im Punkt 6.3 geregelten Verfahren behandelt und dem Bauausschuss ebenfalls zur Beratung und Beschlussfassung gemäß Punkt 6.6. vorgelegt.

Zur Antragstellung an alle Fonds nach Abschnitt 4. dieser Richtlinie ist generell das auf der Homepage des Kirchenkreises eingestellte Antragsformular zu verwenden. Sofern Mittel aus dem Planungs- oder Kommunalabgabefonds beantragt werden, ist dies im Punkt 3. („Gewerk“) des Antrags zu vermerken.

- 6.2 Für Maßnahmen, bei denen neben Anträgen an den Baumittelfonds auch Fördermittelanträge an staatliche oder kirchliche Zuwendungsgeber oder Stiftungen gestellt werden und zu denen der Kirchenkreis eine Prioritätenliste erstellen muss, sind für das Verfahren die nachfolgenden Punkte 6.4 und 6.5 maßgebend. Für solche Anträge ist der 31. August eines jeden Jahres in der Regel der letzte Abgabetermin die Anträge, die für das Folgejahr gestellt werden, soweit nicht bei Anträgen an Stiftungen (z.B. KIBA, DSD) frühere Abgabetermine gelten.**
- 6.3 Das Kreiskirchenamt (Bauabteilung in Absprache mit Buchungs- und Kassenstelle) prüft die eingegangenen Anträge und leitet die Anträge nach Abschluss des Prüfverfahrens mit einem entsprechenden Prüfvermerk bzw. einer Stellungnahme an den Kirchenkreis zur Entscheidung weiter.
- 6.4 Die Anträge nach Punkt 6.2 werden durch das Kreiskirchenamt aufgelistet und diese Liste vor der Sitzung des Bauausschusses zur Festsetzung der Prioritäten für Förderprogramme der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, von Stiftungen usw. im Herbst an die Superintendentin bzw. den Superintendenten übersandt oder zu der Herbstsitzung des Bauausschusses, an der der Kirchenbaureferent/die Kirchenbaureferentin teilnimmt, mitgebracht.
- 6.5 Der Bauausschuss erarbeitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der zu fördernden Vorhaben nach Punkt 6.2 für das jeweilige Förderprogramm (Prioritätenliste), vermerkt ihn in der Niederschrift der Sitzung und gibt dies an die Superintendentin bzw. den Superintendenten weiter. Die Prioritätenliste wird dem Kreiskirchenrat vorgelegt, der diese endgültig durch Beschluss festlegt.
- 6.6 Der Bauausschuss berät im Frühjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Vorhaben bezuschusst werden sollen, über die Vergabe der Mittel. Er fasst hierzu einen Beschluss als Vorschlag für den Kreiskirchenrat. In dem Beschluss oder in der Niederschrift der betreffenden Sitzung des Bauausschusses werden sowohl die Empfehlungen für Zuschüsse oder Darlehen als auch für Teilablehnungen und Ablehnungen festgehalten und begründet. Der Beschluss des Bauausschusses wird an den Kreiskirchenrat zur Entscheidung weitergeleitet.
- 6.7 Der Kreiskirchenrat entscheidet auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Bauausschusses über die Mittelvergabe. Bei einer Darlehensvergabe legt der Kreiskirchenrat auch die Darlehensbedingungen bezüglich der zu leistenden Tilgungen fest.
- 6.8 Die Bewilligung der Baumittel erfolgt für das Antragsjahr sowie für das auf das Antragsjahr folgende Jahr. Können bewilligte Baumittel nicht bis zum Ablauf des auf das Antragsjahr folgende Jahr abgerufen und für den Antragszweck verwendet werden, ist

durch die jeweilige Kirchengemeinde eine Übertragung der Mittel in das nächste Jahr beim Kreiskirchenamt zu beantragen. Das Kreiskirchenamt vermerkt dies in der Übersicht und bestätigt es den Kirchengemeinden. Wird ein Antrag auf Übertragung der Mittel nicht gestellt, fallen die bewilligten Mittel an den Baulastfonds zurück.

- 6.9 Die Regelungen nach Punkt 6.8 gelten nicht für Baulastmittel, die für die Durchführung einer Baumaßnahme einer Kirchengemeinde im Rahmen des Städtebauförderprogramms beantragt und bewilligt wurden. In diesem Fall stehen die Mittel bis zur Beendigung der im Rahmen der Städtebauförderung geförderten Baumaßnahme zur Verfügung.
- 6.10 Die Bewilligungsschreiben über die Baumittel erstellt das Kreiskirchenamt. Eine Kopie an den Kirchenkreis ist nicht erforderlich, jedoch führt das Kreiskirchenamt (Finanzabteilung) eine Übersicht über die bewilligten, beschiedenen und ausgezahlten Mittel. Nach Erstellung der Bescheide wird die Übersicht erstmals an die Superintendentin bzw. den Superintendenten geschickt, danach erfolgt quartalsweise eine Aktualisierung der Übersicht.
- 6.11 Die Kirchengemeinde reicht beim Kreiskirchenamt den Antrag auf Mittelauszahlung ein. Das Kreiskirchenamt wird beauftragt, bewilligte Mittel zu Bauvorhaben nur dann auszuzahlen, wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 9 Kirchbaugesetz für die Baumaßnahme vorliegt bzw. die Maßnahme nach § 9 Abs. 3 Kirchbaugesetz angezeigt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 zeichnet die Bauabteilung im Kreiskirchenamt den Auszahlungsantrag der Kirchengemeinde ab, die Finanzabteilung erstellt ein Auszahlungsschreiben sowie die Zahlungsanweisung. Das Original des Auszahlungsschreibens geht an die Kirchengemeinde, die Kopie des Auszahlungsschreibens einschließlich der Zahlungsanweisung geht an die zuständige Buchungs- und Kassenstelle.
- 6.12 Die zuständige Buchungs- und Kassenstelle legt die Zahlungsanweisung der Superintendentin bzw. dem Superintendenten zur Unterschrift vor und zahlt den Betrag anschließend der Kirchengemeinde aus.
- 6.13 Nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme ist ein Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel nach den Vorgaben des an die Kirchengemeinde gerichteten Bewilligungsschreibens zu erstellen. Werden die bewilligten Mittel nicht entsprechend des im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszwecks eingesetzt, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
- 6.14 Im Übrigen erfolgt die Aktenführung im Kreiskirchenamt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie geltenden Richtlinien, Vergabekriterien usw. zum Einsatz und zur Verwendung des Baulastfonds des Kirchenkreises Schleiz außer Kraft.
Schleiz, den 21.03.2024

H. Killinger-Schlecht

Killinger-Schlecht
Superintendentin